

Zu Anträgen auf Ausreise aus der DDR (Übersiedlung/ständige Ausreise/Auswanderung)

Anträge auf ständige Ausreise aus der DDR in nichtsozialistische Staaten, besonders in die BRD, erreichten im Verlaufe der Jahre Dimensionen, die die innere Stabilität des Landes zunehmend gefährdeten und sein internationales Ansehen mehr und mehr diskreditierten. Dazu nachfolgend eine tabellarische Übersicht über das Ausreisegeschehen im Vergleich mit dem ungesetzlichen Verlassen:¹⁸

Jahr ständige Ausreise ungesetzliche Grenzübertritte Gesamt

1961	12.283	9.403	21.686
1962	13.129	6.064	19.193
1963	41.832	3.605	45.437
1964	32.229	3.332	35.361
1965	19.664	5.976	25.640
1966	16.775	4.047	20.822
1967	14.946	3.040	17.986
1968	13.156	2.622	15.778
1969	14.677	2.310	16.987
1970	14.753	2.500	17.253
1971	14.130	2.300	16.430
1972	14.513	2.401	16.914
1973	11.993	3.601	15.594
1974	12.031	2.237	14.268
1975	17.306	1.761	19.067

206

1976	14.449	1.753	16.202
1977	11.569	1.707	13.267
1978	11.287	1.589	12.876
1979	12.278	1.604	13.882
1980	12.065	1.673	13.738
1981	15.757	1.351	17.108
1982	12.967	1.234	14.201
1983	11.039	1.224	12.263
1984	36.699	1.102	37.801
1985	24.119	1.131	25.250
1986	22.849	2.091	24.940
1987	14.910	4.235	19.145
1988	30.761	7.293	38.054
1989*	62.375	11.463	73.838

Ges. 556.541 94.649 651.190

* bis 7. September

Die dramatische Entwicklung des Antragsgeschehens auf ständige Ausreise widerspiegelt sich in der statistischen Übersicht des Ministeriums des Innern der DDR im 1. Halbjahr 1989. Danach stellten im genannten Zeitraum 125.429 Bürger der DDR, darunter 40.391 Bürger unter 18 Jahren, einen Antrag auf ständige Ausreise. Von diesen hatten 102.444 bereits vor 1989 einen solchen Antrag gestellt.

Schwerpunktbereiche waren die Bezirke Dresden mit 28.006, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) mit 20.549, Berlin mit 16.523 und Leipzig mit 13.757 Antragstellern. 36.484 Personen reisten im ersten Halbjahr 1989 in die BRD bzw. nach Westberlin aus.

15.469 Anträge auf ständige Ausreise waren abgelehnt und über 72.066 Anträge noch nicht entschieden worden.

Zählt man noch für das 1. Halbjahr 1989 rund 1.080 Haftentlassungen aus der DDR in die BRD und weiterhin 670 »Botschaftsfälle« hinzu, dann wird die Dimension des Problems deutlich.

Keine Berücksichtigung in der Statistik fanden jene Bürger der DDR, die sich in Ungarn aufhielten und am 10. September 1989 ausreisten.

72,3 Prozent der Antragsteller waren Facharbeiter und in ihrem Beruf tätig, 17 Prozent Hoch- und Fachschulkader, 1,5 Prozent der Antragsteller waren Ärzte und Zahnärzte, 1 Prozent Lehrer. Betroffen waren vor allem die Industrie, Handel und Versorgung, das Gesundheitswesen, das Verkehrswesen und die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es entstand großer Schaden.

207

Das Ausreiseproblem belastete nachhaltig die deutsch-deutschen Beziehungen. Deshalb erhielt das MfS den Auftrag zur »vorbeugenden Verhinderung und Zurückdrängung«. Mit dieser Aufgabe waren bald alle operativen Dienststeinheiten der Abwehr befaßt, wobei die Federführung im MfS bei der Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG) lag. Die Hauptverantwortung für alle mit der Ausreiseproblematik zusammenhängenden Fragen und Entscheidungen trug jedoch das Ministerium des Innern der DDR mit den nachgeordneten Bereichen Inneres in den Räten der Bezirke und Kreise der DDR.

Das ergab sich eindeutig aus den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates und den Verordnungen des Ministerrates.

Mit dieser Aufgabe waren das Mdi und das MfS allein überfordert. Kein Ministerium und auch nicht beide gemeinsam waren auch nur annähernd in der Lage, jene gesellschaftlichen Ursachen zu beseitigen oder wenigstens abzumildern, die das massenhafte Ausreisebegehren bewirkten. Die vom Mdi und MfS unternommenen Initiativen konnten diese allein von der Politik zu erbringenden Leistungen objektiv niemals ersetzen. Aber indem die Sicherheitsorgane – und das MfS in besonderem Maße – für die Bekämpfung der Symptome in die Pflicht genommen wurde, kamen sie immer stärker in den Ruf, schuld an den Mißlichkeiten zu sein.

Zur politischen Dimension der Ausreise-Antragstellung

Im Beitrag zur Sicherheitspolitik der SED im Bd. 1 und in den vorangegangenen Ausführungen wurde bereits auf Zusammenhänge und Wechselbeziehungen der mit dem Verlassen der DDR verbundenen Probleme in der Abwehrtätigkeit des MfS eingegangen. Die dazu getroffenen Einschätzungen und Wertungen bestimmten auch maßgeblich die politische Dimension der Ausreise-Antragstellung. Gravierenden Einfluß darauf hatten der KSZE-Prozeß und die Schlußakte der Konferenz von Helsinki.¹⁹ Die politischen und völkerrechtlichen Ansprüche der KSZE-Grundprinzipien, die damit verbundenen Beschlüsse zur Durchsetzung auf den verschiedenen Gebieten erforderten vereinbarungsgemäßes Handeln aller Unterzeichnerstaaten. Und das galt für die KSZE-Schlußakte als Ganzes und für alle ihre Bestandteile (Körbe). In der Praxis aber zeigte sich, daß es dem Westen, allen voran der BRD, eben nicht um die Verwirklichung der Schlußakte in der Einheit aller ihrer drei Körbe ging, sondern von vornherein um eine Instrumentalisierung insbesondere der im Korb 3 enthaltenen Verpflichtungen.

Die sozialistischen Teilnehmerstaaten dagegen sahen in der Verwirklichung des Korb 1 (Grundfragen der Sicherheit in Europa) und des Korb 2 (vertrau-

208

ensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Abrüstung) entscheidende politische Voraussetzungen für die Realisierung der in Korb 3 enthaltenen Absichtserklärungen zur Zusammenarbeit auf den dort genannten Gebieten. Das betraf neben den Komplexen der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Umwelt, industrielle Kooperation, Handel, Tourismus, Information, Kultur und Bildung auch die Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen. Das letztgenannte bezog sich gleichfalls auf die unter der Überschrift »Menschliche Kontakte« definierten Felder:

- a) Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen,
- b) Familienzusammenführungen,
- c) Eheschließungen zwischen Bürgern verschiedener Staaten,
- d) Reisen aus persönlichen und beruflichen Gründen,
- e) Verbesserungen der Bedingungen für den Tourismus auf individueller und kollektiver Grundlage,
- f) Begegnungen der Jugend,
- g) Sport und schließlich
- h) Erweiterung der menschlichen Kontakte.

Diese »menschlichen Erleichterungen« entsprachen ohne Zweifel auch den Wünschen und Erwartungen vieler Bürger der DDR.

Für den Staat DDR waren damit aber zugleich auch weitreichende politische, ökonomische und sicherheitspolitische Konsequenzen bis hin zu Erfordernissen der Vervollkommen der Rechtsordnung verbunden. Und dies sowohl im Interesse des Staates, der Entwicklung der DDR, als auch in bezug auf die Rechte und Freiheiten seiner Bürger.

Obwohl der SED- und Staatsführung ausreichende Erkenntnisse über die

Konzeption der westlichen Seite vorlagen, vor allem mittels des Ausbaus »menschlicher Kontakte« destabilisierend auf die sozialistischen Staaten einzuwirken, vertraute sie darauf, daß die in den Körben 1 und 2 festgelegten Grundprinzipien dem subversiven Mißbrauch wirksam Einhalt gebieten. Das aber war eine Illusion!

Tatsache war, daß die Westseite der Aufnahme dieser politischen Grundprinzipien (die auch schon in der UN-Charta enthalten und damit bereits völkerrechtlich verbindlich waren) in die Körbe 1 und 2 zustimmte, um damit ihre Ziele und Vorstellungen, die sie mit Korb 3 verbanden, ohne Abstriche durchzusetzen. Das vor allem, weil sie die Menschenrechtsproblematik unter Bezug auf Helsinki zu einem juristischen Erpressungsmittel, zu einem Kampfinstrument gegen die sozialistischen Staaten, insbesondere die DDR, weiter funktionalisieren wollten. In diesem Kontext vollzog sich

209

das gesamte weitere Vorgehen gegen die sozialistischen Unterzeichnerstaaten der KSZE.

Die BRD nutzte die ihr damit gebotenen (von ihr selbst maßgeblich mit geschaffenen) Möglichkeiten, um die DDR ständig und mit wachsender Schärfe mit entsprechenden Forderungen zu konfrontieren. »Absolute Reisefreiheit« wurde von ihr zum Maßstab erhoben, an der die Erfüllung der Schlußakte durch die DDR zu messen sei.

Bei ihren an die DDR adressierten »humanitären Forderungen« beriefen sich die politischen Wortführer der BRD (wie auch manche ihrer NATO-Partner) mit Vorliebe auf die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« vom 10. Dezember 1948²⁰. Während andere Artikel dieser Deklaration, insbesondere sämtliche, in denen die sozialen Menschenrechte artikuliert sind, völlig ignoriert wurden (und weiter werden), pochte man besonders auf die Einhaltung von Art. 13, in dem es heißt:

»(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.«

Die Erklärung war nach dem Sieg über den Hitlerfaschismus abgegeben worden. Sie war zwar politisch sehr bedeutsam, juristisch aber unverbindlich. Völkerrechtlich verbindlich wurden die Bestimmungen erst, nachdem die beiden Internationalen Konventionen von 1966 (nämlich die über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 3. Januar 1976²¹ und die über politische und Bürgerrechte (IPbürgR) am 23. März 1976²²) jeweils durch den 35. Staat ratifiziert worden waren. So hatte man es seinerzeit festgelegt. Der Art. 12 des IPbürgR enthielt aber auch konkrete Festlegungen dazu, unter welchen Bedingungen die Beitrittsstaaten berechtigt waren, durch innerstaatliche Rechtsakte Beschränkungen vorzunehmen: »Die oben genannten Rechte dürfen keinen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die durch Gesetz vorgesehen sind, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind und mit den anderen in dieser Konvention anerkannten Rechten zu vereinbaren sind.«

Der DDR sprach man offensichtlich dieses Recht der Beschränkung ab, indem die »absolute Reisefreiheit« für ihre Bürger verlangt wurde.

Und negiert wurde dabei auch noch ein anderes grundlegendes Völkerrechtsprinzip: Ob, wann und wie die in multilateralen Konventionen und Pakten fixierten Bürger- und Menschenrechte auch zu (subjektiven) und damit

210

einklagbaren Rechten der einzelnen Bürger dieser Staaten werden oder wurden, hing (bzw. hängt) von der Rechtsordnung des jeweiligen Staates ab.

Das heißt, es ist das legitime, souveräne Recht jedes Staates (und so verfahren sie im Regelfall auch), die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht zu transformieren, z. B. in die Verfassung und in Gesetze und Gesetzbücher aufzunehmen, oder es zu unterlassen.

Dieses Recht stand auch der DDR zu. Die Entwicklung aber hat gezeigt – und das kritisch hervorzuheben ist mehr als berechtigt –, daß diese Beschränkungen, im Art. 12, Ziff. 3 des IPbürgR als Ausnahmeregelungen fixiert, in der DDR faktisch zur Norm wurden.

Auch in der BRD ist es nicht ohne weiteres möglich, unmittelbar aus den Menschenrechtskonventionen einklagbare Rechtsansprüche herzuleiten. Das

seit 1949 gültige Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält kein einziges der Menschenrechte, die sich in der Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte finden – sieht man von der allgemeinen Formulierung in Art. 20, Abs. 1 GG ab, wonach die BRD ein »sozialer Bundesstaat« ist (allgemein als unverbindliche Sozialklausel bezeichnet). Deshalb konnte nach der Rechtslage, die in der DDR bestand, kein DDR-Bürger aus Art. 12 des IPbÜRG einen subjektiven Rechtsanspruch für »uneingeschränkte Reisefreiheit« herleiten. Diese Rechtslage blieb bis zum November 1989 im innerstaatlichen Recht der DDR bestehen. Freizügigkeit gemäß Abs. 1 der Erklärung über die Allgemeinen Menschenrechte war in der DDR Verfassungsgrundsatz (Art. 32) und Realität, bedurfte also keinerlei Anbahnung. Das Problem Reisefreiheit gestaltete sich hingegen aber wesentlich komplizierter. Der Standpunkt der SED- und Staatsführung der DDR hinsichtlich der Verwirklichung von »menschlichen Kontakten« im Sinne der KSZESchlußakte – also auch im Zusammenhang mit der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« – widerspiegelte sich aus der Sicht der Mitarbeiter des MfS in folgendem:

1. Es gab den – öffentlich durch die politischen Repräsentanten der DDR geäußerten – staatlichen Willen, die Schlußakte als Ganzes nach Geist und Buchstaben umzusetzen.
2. Infolge der historisch und politisch bedingten Bindung an die Sowjetunion und wegen der Zugehörigkeit der DDR zum sozialistischen Lager hatte die DDR-Führung gemeinsame Positionen strikt zu vertreten. Für die DDR eröffneten sich keine oder allenfalls nur äußerst begrenzte Möglichkeiten, im Bündnis zwei- und mehrseitige Gespräche über abgestimmte Positionen zur Durchsetzung von Korb 3 zu führen.

211

3. Die BRD zeigte bei den berechtigten Forderungen der DDR nach Normalisierung der deutsch-deutschen Beziehungen nur wenig Entgegenkommen, eskalierte jedoch ständig unter Berufung auf die Bürger- und Menschenrechte die Forderungen vor allem nach Reisefreiheit.
4. Die DDR-Führung sah zwar die politischen Gefahren für den gesamten KSZE-Prozeß, die politische Brisanz eines möglichen Unterlaufens der Absichtsverpflichtungen der Schlußakte, unterschätzte aber immer offensichtlicher die Wirkungen, die vom Mißbrauch der Bestimmungen für die Verwirklichung der imperialistischen Strategie des inneren Wandels der sozialistischen Staaten, der Restauration kapitalistischer Verhältnisse ausgingen.
5. Die DDR-Führung bewertete die Schwierigkeiten und Probleme der inneren Entwicklung unzureichend, besonders im Hinblick auf jene Probleme, die verbreitet zu Unzufriedenheit mit der Entwicklung der Lebensbedingungen in der DDR führten und die zweifelsfrei auch zu den maßgeblichen inneren Ursachen und Bedingungen für Ausreiseanträge zum Verlassen der DDR gehörten.
6. Es hatte fatale Folgen, daß offenkundig eine langfristige Konzeption fehlte, wie unter den Bedingungen der weiter anhaltenden Systemauseinandersetzung, den schwierigen inneren Bedingungen in den sozialistischen Staaten, darunter vor allem auch in der DDR, die KSZE-Beschlüsse als Ganzes zu verwirklichen waren, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit der DDR und der verbündeten Staaten.

Das widerspiegelte sich auch im konzeptionslosen Umgang mit Anträgen auf ständige Ausreise. Es war Stückwerk. Die Bausteine: die vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR am 8. März 1977 erlassene Verfügung Nr. 34/77 an alle Leiter staatlicher, wirtschaftsleitender und genossenschaftlicher Organe und Einrichtungen.²³ (Darin wurden Versuche von Bürgern der DDR, die Übersiedlung zu erreichen, als grundsätzlich rechtswidrig zurückgewiesen. Die Rechtsordnung der DDR war strikt durchzusetzen, insbesondere alle Versuche zunichte zu machen und zu verfolgen, mit Straftaten Genehmigungen zu erzwingen; ein einheitliches Vorgehen zur Unterbindung von Übersiedlungsversuchen zu sichern und nur in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen eine Übersiedlung zu genehmigen.)

Auf der Grundlage dieser auch für das MfS, die Abteilungen Inneres der Räte der Bezirke und Kreise, das MfS und seine Bezirks- und Kreisdienststellen geltenden zentralen rechtlichen Bestimmung erließen der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern entsprechende Weisungen.

Im MfS war das der Befehl Nr. 6/77²⁴, der neben dem Befehl Nr. 1/75 des

212

Ministers zur Arbeitsgrundlage für die gesamte Tätigkeit aller Dienstseinheiten des MfS auf diesem Gebiet wurde.

Am 27. September 1983 erließ der Vorsitzende des Ministerrates der DDR die Verfügung Nr. 143/83²⁵. In dieser Verfügung wurde davon ausgegangen, daß – in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Dokumenten – durch die zuständigen staatlichen Organe Übersiedlungen genehmigt werden. Vorrangig aber wurde erneut darauf orientiert, die Bestrebungen nach ständigen Ausreisen und nach Übersiedlungen zurückzudrängen, sie prophylaktisch zu verhindern. Gleichzeitig wurden jedoch auch die Grundsätze fixiert, die bei der Genehmigung von Anträgen auf Übersiedlung anzuwenden waren. Aufgrund der Situation auf diesem Gebiet war es unumgänglich, durch intensive Gespräche mit Antragstellern darauf hinzuwirken, daß sie ihre Anträge zurückzogen und sich für den Verbleib in der DDR entschieden.

Nicht zu bestreiten ist jedoch auch, daß einerseits die Gründe für das Versagen von Genehmigungen zur ständigen Ausreise relativ breit, die Gründe für die Erteilung von Genehmigungen hingegen sehr eng gefaßt waren. Grundsätzlich verfolgte die Verfügung das Ziel, daß Antragstellungen zurückzuweisen seien.

Dieser Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates, die als Verschlusssache zwar an sämtliche Leiter auf allen Ebenen versandt, aber nicht veröffentlicht wurde, war bereits am 15. September 1983 die »Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern« vorausgegangen, die am 15. Oktober 1983 in Kraft trat.²⁶ Diese in Übereinstimmung mit Verpflichtungen der KSZE-Schlußakte stehende, für jedermann zugängliche Rechtsvorschrift regelte die Voraussetzungen für Genehmigungen zur ständigen Ausreise und natürlich auch die Versagungsgründe. Neu war die in dieser Rechtsvorschrift geregelte Möglichkeit, Wiederholungsanträge zu stellen und Rechtsmittel gegen getroffene Entscheidungen einzulegen.

Die zur Durchsetzung dieser Verordnung erteilten Weisungen des Ministers des Innern wurden als Austauschblätter in die geltenden Vorschriften des Mdl eingefügt.

Mit Datum vom 13. Oktober 1983 erließ der Minister für Staatssicherheit für die zuständigen Dienstseinheiten im MfS die Dienstanweisung Nr. 2/83.²⁷

Am 30. November 1988 wurde vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR die Verfügung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland erlassen. Die darauf beruhende, im Gesetzblatt der DDR veröffentlichte »Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland« trat am 1.

213

Januar 1989 in Kraft.²⁸ Diese Verordnung regelte die Reisearten von Bürgern der DDR einschließlich der ständigen Ausreise. Mit ihr wurden die Genehmigungsgründe für Anträge auf ständige Ausreise erweitert, Bearbeitungsfristen und Informationspflichten an die Bürger über Entscheidungen festgelegt und – erstmalig – die Möglichkeit der Nachprüfung von Entscheidungen durch Gerichte eingeräumt.

Dieser neuen Verordnung trugen die Dienstanweisungen des Ministers des Innern »Ordnung Nr. 175/89« und die Dienstanweisung des Ministers für Staatssicherheit Nr. 2/88 Rechnung.²⁹

Die DDR ging bei der Umsetzung des Komplexes der humanitären Beziehungen, in dessen Mittelpunkt Reisen und ständige Ausreisen gerückt waren, aus nachvollziehbaren Gründen sehr behutsam vor. Ein Grund dafür war, daß die BRD sich bekanntlich weigerte, sowohl die Staatsgrenze der DDR zur BRD als auch die Staatsbürgerschaft der DDR anzuerkennen und sich demgemäß zu verhalten. Bonn sträubte sich, die diplomatischen Vertretungen als Botschaften anzuerkennen: In Berlin arbeitete nur die Ständige Vertretung bei der DDR. Das zeigte eine Verweigerungshaltung gegenüber den Grundprinzipien der KSZE-Schlußakte und bildete ein Haupthindernis für den – zumindest schrittweisen – Ausbau eines ungehinderten Reiseverkehrs zwischen der DDR und der BRD. Sie war die Fortsetzung jener Politik der BRD, die sich auch schon bei der Ablehnung der Initiative der SED/DDR für ein »Abkommen der Vernunft und des guten Willens« (VI. Parteitag der SED), mit der bereits 1963 von Seiten der DDR Signale über freies Reisen zwischen

beiden deutschen Staaten gegeben worden waren, gezeigt hatte.

Es war jedoch schon damals kein Geheimnis – und insofern kein spezielles MfS-Wissen –, daß in politischen Kreisen der USA und auch der BRD strategische Pläne existierten, die sozialistischen Staaten von innen heraus aufzuweichen und für einen inneren Wandel reif zu machen. Mit diesem Ziel sahen sie insbesondere im Korb 3 der Schlußakte ein Erpressungsinstrument, eine Handhabe zur Einwirkung unter Bezug auf die Vereinbarungen. Wurde das unterschätzt, oder war die SED- und Staatsführung in der DDR wie die Führung der Sowjetunion davon überzeugt, daß sie stark genug sind, auch dem zu widerstehen und »Sieger der Geschichte« zu sein? Es klingt wie bitterer Hohn, wenn der Fernseh-Journalist Dieter Kronzucker 1999 formulierte: »Nach der KSZE hielt sich die Sowjetunion für den Sieger. Sie betrachtete die Fragen der Familienzusammenführung und der Reisen als schmückendes Beiwerk. Aber es war diese neue Durchlässigkeit, die am Ende diesen sowjetischen Koloß zu Fall brachte.«³⁰

Und der die DDR und andere sozialistische Staaten dabei mitriß!

214

Zu speziellen Inhalten und Aspekten der Verantwortung des MfS

Helsinki und die Folgen führten zu Veränderungen auf dem gesamten Gebiet der Ausreise und des Verlassens der DDR. Schleusungen mit Hilfe krimineller Menschenhändlerbanden und Versuche ungesetzlicher Grenzübertritte durch Überwinden der Grenzsicherungsanlagen traten immer mehr in den Hintergrund.

Hingegen stieg die Anzahl der Ausreiseanträge sprunghaft an. Mit aktiver Unterstützung durch Einrichtungen der BRD und gezielter propagandistischer Einwirkung westlicher Medien entstanden in der DDR erste Gruppen, die ihr Vorgehen miteinander abstimmten und gemeinsam ihre Ausreisebegehren verfolgten. Diese gemeinsamen Aktivitäten waren vor allem darauf gerichtet, öffentliche Wirkung zu erreichen und weitere Personen auf die verfolgte Zielsetzung aufmerksam zu machen. Die anfänglich losen Gruppierungen wurden zumeist von einer in der Öffentlichkeit anerkannten Person angeführt. Sie traten nicht selten als »Sprecher« auf, von ihnen gingen meist auch auf Konfrontation zielende Handlungen aus.

Über Handlungen solcher Gruppierungen wurde, natürlich mit dem Hintergrund der KSZE-Schlußakte, in den bundesdeutschen Medien berichtet, so daß immer wieder »Nachahmer« mobilisiert wurden.

Es zeigte sich, daß es dem Westen strategisch darum ging, bestimmte Gruppen ins Leben zu rufen, sie zu unterstützen und möglichst dahingehend zu orientieren, vorhandene Unzufriedenheit zu schüren, gegen staatliche Organe und Entscheidungen aufzutreten und zu wirksamen provokativ-demonstrativen Handlungen zu animieren. Sie sollten permanent öffentlich die Ordnung und Sicherheit sowie die Tätigkeit staatlicher Organe beeinträchtigen.

Um dem dadurch erzeugten Druck zu begegnen – ihm gewissermaßen auszuweichen –, wurde in der DDR-Spitze »unbürokratisch« und rasch entschieden, d. h. die »ständige Ausreise« genehmigt. In Einzelfällen wurden Strafverfahren gegen Rädelsführer wegen begangener krimineller Handlungen durchgeführt. Es gelang jedoch weder mit diesen noch mit anderen Maßnahmen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Die Hauptlast bei der Bewältigung der mit Anträgen auf ständige Ausreise verbundenen Arbeiten hatten die Abteilungen Inneres in den Räten der Kreise und Bezirke und die Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des MdI zu tragen. Ihre Zuständigkeit ergab sich aus den Verfügungen des Vorsitzenden des Ministerrates und dienstlichen Bestimmungen des Ministeriums des Innern. Diese Weisungen bezogen sich – da in der Regel eine ständige Ausreise mit der Entlassung aus der DDR-Staatsbürgerschaft verbunden war – auf das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR vom 20. Februar

215

1967 und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 3. August 1967. Auf die gleichen rechtlichen Grundlagen bezogen sich auch die in den späteren Jahren geltenden Dienstanweisungen des Ministers des Innern. Sie erhielten einen weiteren rechtlichen Rahmen durch die einschlägigen Verordnungen des Ministers.

Die Bearbeitung der Anträge auf ständige Ausreise schloß – entsprechend der Rechtslage – eine gründliche Überprüfung auf eventuelle Versagungsgründe auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungen ein. Sie wurden

dabei, wie die dienstlichen Bestimmungen des MfS das forderten, von den zuständigen Diensteinheiten auf Kreis- und Bezirksebene unterstützt, insbesondere was wichtige Aspekte der inneren Sicherheit – Geheimnisschutz, die Sicherheit staatlicher Organe und bewaffneter Kräfte – betraf. Alle Bürger, die ausreisen wollten, wurden deshalb in den Speichern der Diensteinheiten des MfS geprüft und vorliegende Erkenntnisse beigezogen. In Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 3 der IPbürgR waren die Genehmigungen zwingend zu versagen, wenn Interessen der DDR, insbesondere der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, dem entgegenstanden; wenn der Antragsteller Wehrdienst oder einen Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entsprach, leistete oder geleistet hatte und danach eine von den staatlichen Organen festgelegte Frist noch nicht verstrichen war; wenn der Antragsteller in ein Strafverfahren einbezogen war oder eine durch Gerichtsurteil gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte. Genehmigungen konnten versagt werden, wenn Minderjährige Anträge stellten; Erziehungsrechte oder Umgangsbefugnisse von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt wurden; der Antragsteller Kinder, Eltern, Großeltern oder Geschwister in der DDR hinterlassen würde, die seiner Betreuung und Unterstützung bedurften oder wenn aufgrund der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit Nachteile für die Betreuung oder Fürsorge entstehen würden. Versagt wurde, wenn der Antragsteller Verbindlichkeiten in der DDR hatte oder eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und anderen Vermögen des Antragstellers nicht gewährleistet war. Versagt wurde die Ausreise, wenn die Angaben in den Antragsunterlagen nicht der Wahrheit entsprachen. Die letzte Entscheidung – gleichgültig, ob es Vorschläge des MdI oder des MfS waren – traf der Innenminister der DDR und »en bloc« der Vorsitzende des Staatsrates der DDR.

Der enorme Anstieg der Anträge hatte zur Folge, daß den Diensteinheiten des MfS durch den Minister für Staatssicherheit folgende Hauptaufgaben gestellt wurden:

216

- Vorbeugende Verhinderung und Aufklärung feindlicher und anderer negativer Handlungen; Unterbindung und Zurückdrängung von Übersiedlungersuchen;
- Aufklärung der die Antragstellung betreffenden feindlichen Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden, besonders von feindlichen Zentren, von Dienststellen und Einrichtungen nichtsozialistischer Staaten, von westlichen Massenmedien usw.;
- operative Bearbeitung und Kontrolle von Personen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und wirksamen Bekämpfung von im Zusammenhang mit Antragstellungen auf ständige Ausreise stehenden feindlichen und anderen rechtlich relevanten Handlungen.

Bezugnehmend auf die entsprechenden Regelungen des MdI wurde den Diensteinheiten im MfS in allen Fällen der Antragstellung ein Einspruchsrecht eingeräumt. Sie konnten eigene Vorschläge zur ständigen Ausreise einreichen, die vom MdI endgültig entschieden wurden. Das waren Übersiedlungen aus »politisch-operativen Gründen«, wie sie im MfS bezeichnet wurden. »Politisch-operative Gründe« als Kriterium für eigene Vorschläge bzw. für die Zustimmung zu den Vorschlägen für eine ständige Ausreise galten vor allem für Personen, bei denen es aus Gründen der staatlichen Sicherheit geboten schien, eine Genehmigung zu erteilen. Das traf vor allem auf jene Personen zu, die sich zu Initiatoren solcher Gruppen von Antragstellern entwickelten, von denen Gefahren ausgingen für die staatliche Ordnung und öffentliche Ordnung und Sicherheit, die sich einer geregelten Arbeit verweigerten und andere Aktivitäten an der Schwelle strafrechtlicher Relevanz begingen, oder auch sehr hartnäckig durch ständige Vorsprachen oder Wiederholungsanträge ihr Ausreisebegehren verfolgten.

Im Vordergrund der Tätigkeit des MdI und des MfS standen nicht – wie heute oft behauptet – restriktive Maßnahmen, sondern das Bemühen, die Menschen zum Bleiben zu bewegen und sie wieder in die DDR-Gesellschaft zu integrieren. Die operative Lage wurde jedoch durch eine Reihe von Erscheinungen beeinflusst, von denen erhebliche Gefahren für die innere Ordnung ausgingen, denen begegnet werden mußte:

- Eine wachsende Zahl von Personen wurde von Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen in der BRD und Westberlin unterstützt. Sie versuchten,

durch öffentlichkeitswirksame Handlungen, Demonstrationen und Provokationen die Genehmigung für eine ständige Ausreise zu erzwingen. Nicht selten wurden solche Gruppen, aber auch einzelne Antragsteller, von Journalisten westlicher Medien begleitet, die diese Vorgänge im Westen öffentlich machten. Dadurch entstand zusätzlicher Druck von außen.

217

– Ins Blickfeld des MfS gerieten regelmäßige Zusammenkünfte von Antragstellern, bei denen gemeinsame Vorgehensweisen vereinbart und aus der BRD erhaltene Instruktionen verbreitet wurden, ungenehmigte Demonstrationen (Auto-Corsos, bei denen Transparente und Symbole mitgeführt wurden) oder das Anbringen des großen Buchstabens »A« (als Symbol für Ausreiseantragsteller) an Haus- und Wohnungstüren oder in Fenstern. Ziel solcher Signale war sowohl die öffentliche Wahrnehmung als auch die Absicht, die Sicherheitsorgane zum Einschreiten zu provozieren.

– Zusammenkünfte in Kirchen außerhalb der Gottesdienste, in denen methodische Anleitungen für das Verhalten gegenüber staatlichen Organen erfolgten und Aktivitäten vorbereitet wurden, die die Aufmerksamkeit westlicher Medien erregen sollten. Nicht selten schlossen sich Straßendemonstrationen an.

Seit 1990 gehört die Behauptung, die Kirche sei Heimstatt für die Antragsteller gewesen, weil sich in der DDR keiner dieser Menschen angenommen habe, zu den gern kolportierten Klischees. In Wirklichkeit ging es jedoch vielen Teilnehmern und Organisatoren solcher Veranstaltungen nur darum, sich in Szene zu setzen. Viele Teilnehmer waren weder gläubige Christen noch Antragsteller. Sie wollten sich zeigen, möglichst registriert werden und einen »Rauswurf« aus der DDR provozieren.

Den Kirchen muß jedoch positiv angerechnet werden: Sie trugen nahezu überall zur Verhinderung von Gewalt, Krawallen und Unruhen im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen bei.

Nicht selten stellten die bei solchen Ereignissen eingeschalteten Dienstseinheiten des MfS die Anwesenheit westlicher Journalisten sowie von Mitarbeitern der Ständigen Vertretung der BRD fest. Zu deren Betätigungsfeld gehörte auch die »Live«-Kommunikation nach Westberlin und in die BRD. Bei einer Reihe von ihnen war die »Anbindung« an Geheimdienste bekannt. Mitunter hatten die Geheimdienste aber auch noch andere »Spezialisten« vor Ort. Es gab polizeiliche Sperr- und Kontrollmaßnahmen, die Zerstreuung von Ansammlungen und die Unterbindung von nicht genehmigten Aktivitäten der Journalisten.

Es erfolgten auch polizeiliche Zuführungen und in deren Ergebnis Belehrungen, Verwarnungen und Ordnungsgelder. Nur in sehr seltenen Fällen wurden gegen zugeführte Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehle beantragt.

Festzuhalten ist: Kein Bürger der DDR wurde verhaftet oder verurteilt, weil er einen Antrag auf ständige Ausreise und Wohnsitznahme im Ausland (einschließlich BRD) gestellt hatte. Die Verurteilung von sogenannten Antrag-

218

stellern erfolgte nur dann, wenn Straftaten zu ahnden waren. Es gab immer rechtliche Gründe, etwa Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, landesverräterische Nachrichtenübermittlung, landesverräterische Agententätigkeit (z. B. in Verbindung mit gegnerischen Einrichtungen, Organisationen und Kräften, darunter auch westlicher Medien), ungesetzlicher Grenzübertritt, Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, die zu Strafverfahren führten.

Die Zahl der ständigen Ausreisen wuchs insbesondere seit 1984 stetig, die Anzahl der Antragsteller ebenfalls. Nur wenige zogen ihre Anträge zurück. Die staatlichen Orientierungen führten im Grunde nicht zu durchgreifenden Veränderungen, weil die grundlegenden Ursachen für diese Entwicklung weiter bestehen blieben bzw. sich weiter verschärften. Die Gespräche mit den Antragstellern führten im wesentlichen die Mitarbeiter der Abteilungen Inneres. Im unmittelbaren Umfeld der Antragsteller, in ihren Tätigkeitsbereichen und anderen Institutionen wurde meist zu schwach, nur formal oder überhaupt nicht reagiert.

Kritisch muß auch vermerkt werden, daß Maßnahmen auf arbeitsrechtlichem Gebiet (Entlassung nach Antragstellung oder rigorose Umsetzung) den Konflikt verstärkten. Das geschah jedoch nicht auf Druck des MfS – wie oft

behauptet wird.

Um der »gesellschaftlichen Atmosphäre« neue Impulse zu geben, wurde 1987/88 auf Initiative des MfS ein Aufklärungs- und Orientierungsmaterial erarbeitet. Gemeinsam mit Vertretern des MdI, des Büro des Ministerrates und der Humboldt-Universität zu Berlin verfaßten Verantwortliche des MfS ein Dokument unter dem Titel »Zur Verantwortung und zu den Aufgaben der Leiter der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bei der weiteren Unterbindung und Zurückdrängung von Übersiedlungsversuchen«. Dieses Argumentationsmaterial wurde – nach Zustimmung durch mehrere Mitglieder des SED-Politbüros – vom Vorsitzenden des Ministerrates allen Empfängern seiner einschlägigen Verfügungen zugeleitet. Alle Leiter bis in die Kreise, Betriebe und Einrichtungen erhielten es. Damit sollte die harte Konfrontation zwischen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften einerseits und den Antragstellern andererseits aufgebrochen werden. Gespräche statt Ausgrenzung und gemeinsame Suche nach Lösungen für jene Probleme, die den Wunsch zum Verlassen der DDR ausgelöst hatten – das sollte die Linie in diesem abgestimmten Vorgehen der beteiligten Organe und Einrichtungen sein.

Auf dieser Basis bemühte sich das MfS gemeinsam mit dem MdI um eine »gesellschaftliche Front«, mit der den Ausreisebestrebungen wirksamer

219

begegnet werden sollte. Wir wollten den Problemen zu Leibe rücken, die ursächlich zu Antragstellungen führten, und nicht den Antragstellern selbst. Natürlich ließen sich auf diese Weise nicht die grundsätzlichen politischen Defizite abbauen.

Es war und ist jedoch unbestritten ein legitimes Recht und die Pflicht eines Staates, daß sich die Gesellschaft gegen ihre eigene Dezimierung, gegen ein »Ausbluten« ihres Bevölkerungs- und Arbeitskräftepotentials zur Wehr setzt. Erst recht im Wissen um die damit verbundenen Existenz- und Sicherheitsfragen. Auch in der DDR mußte um jeden Einzelnen gerungen werden. Mochten andere den Weggegangenen keine Träne nachweinen. Im MdI und im MfS war man dazu jedenfalls anderer Meinung.

Einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung der notwendigen gesellschaftlichen Atmosphäre sah das MfS im radikalen Abbau der landesweiten und zum Teil sehr harten Konfrontation zwischen Staatsorganen und Antragstellern.

Auf Konferenzen, in Seminaren und anderen Schulungen, gemeinsam mit Verantwortlichen des MdI in den Bezirken durchgeführt, wurden Erfahrungen vermittelt. Diese und andere Maßnahmen griffen jedoch nicht.

Auch der Einsatz vieler Verantwortlicher – meist auf Initiative des MfS – zur Veränderung und Beseitigung von Mängeln und Mißständen, die als Begründung für den Antrag angeführt wurden, schufen nur partiell Abhilfe. Es gelang nicht, die Situation wesentlich zu verändern. Offensichtlich hatte sich die SED- und Staatsführung dem Trugschluß hingegeben, daß einige 100.000 Ausreisebegehrende den Weg von 16 bis 17 Millionen Bürgern zum Sozialismus nicht gefährden könnten. »Damit müsse man leben«. Egon Krenz hat in seinem Buch »Herbst '89« die Situation geschildert. Erst die Botschaftsbesetzungen und in deren Folge die massenhaften Ausreisen signalisierten dramatisch, daß ein Staat, dessen Bevölkerung sich zumindest in solchen Größenordnungen verweigerte, so nicht weiter existieren kann.

Seit 1983 hatte es mehr als 12.000 Fälle gegeben, bei denen DDR-Bürger mit einer »Botschaftsbesetzung« ihre Ausreise erzwangen.

Das MfS hatte gemäß der Dienstanweisungen auf diesem Arbeitsgebiet die Aufgabe, wichtige Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Ausreisen durchzusetzen. Das umfaßte die Wahrung von Staatsgeheimnissen, die Gewährleistung der Sicherheit in besonderen Schwerpunktbereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, der Versorgung der Bevölkerung, der Sicherung ihrer gesundheitlichen Betreuung, die Aufklärung und Bekämpfung gegnerischer Zentren, Organisationen und Kräfte in der BRD und Westberlin, die Übersiedlungsversuchen inspirierten und organisierten, als auch die

220

operative Bearbeitung von Personen im Innern der DDR, die Antragstellungen auf ständige Ausreise initiierten oder unterstützten.

Gemeinsam mit dem MdI hatte das MfS dafür Sorge zu tragen, daß durch die Ausreisen nicht die innere Sicherheit der DDR gefährdet und vor allem auch das außenpolitische Ansehen und die internationalen Beziehungen der

DDR nicht beschädigt wurden. Das gesamte Ausreisegeschehen sollte ruhig, kontinuierlich und unter den gegebenen Verhältnissen normal ablaufen. Massenhafte, mehr oder weniger Aktionscharakter tragende Ausreisen sollten vermieden werden.

In gleichem Maße ging es darum, einen »Überdruck« durch anwachsende Zahlen von Antragstellern, unerledigten Anträgen und verzögerten Ausreisen nach erfolgten Genehmigungen auszuschließen. Aber alle gemeinsam unternommenen Anstrengungen wurden immer wieder durch zentrale Entscheidungen und durch innere Entwicklungen und daraufhin erfolgende neue bzw. veränderte Entscheidungen durchkreuzt.

Die Entvölkerung bestimmter Bereiche der DDR mußte verhindert werden, auch, um in besonders gefährdeten gesellschaftlichen Bereichen die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Unter diesen Bedingungen wurde darin eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung der inneren Stabilität der DDR gesehen.

Darin stimmten Bonn und Berlin in gewissem Maße ausnahmsweise überein.

Die Bundesrepublik war zwar an einer längerfristigen Destabilisierung der DDR interessiert, fürchtete jedoch einen zu raschen Zusammenbruch der DDR, der eventuell die Sowjetunion zu Gegenmaßnahmen herausfordern könnte. Dadurch würden die Stabilität in Europa insgesamt gefährdet werden und folgeschwere Risiken für die eigene Existenz entstehen. Das sollte vermieden werden. Im Westen war man so lange an der weiteren Existenz der DDR interessiert, bis aufgrund der internationalen Lage der Zeitpunkt für eine rasche Destabilisierung gekommen schien. Dieser trat Ende der 80er Jahre ein.

Vorher jedoch, im Jahre 1984, als die Zahl der Genehmigungen für ständige Ausreisen mit ca. 40.000 besonders hoch war, ersuchten Bonner Stellen im Auftrag der Bundesregierung wiederholt die DDR, sie möge den Ausreisestrom drosseln. Auch in Moskau fürchtete man ganz offensichtlich, daß der Massenexodus aus der DDR das europäischen Gleichgewicht belasten könnte. Daraus könnten akute Gefahren für die eigenen innen- und außenpolitischen Interessen entstehen. Diese Sorge war aus Anfragen des KfS ablesbar. In dieser Lage wurden dem MdI und dem MfS durch die jeweiligen Minister aufgetragen:

221

– Alle Anstrengungen sollten weiter darauf gerichtet werden, Antragstellungen zurückzudrängen, Antragsteller, die zurückgewinnbar erschienen, durch Gespräche und individuelle Maßnahmen von ihrem Entschluß der ständigen Ausreise abzubringen, sie fest in ihr gesellschaftliches Umfeld einzugliedern und mit dafür zu sorgen, daß gar nicht erst neuerliche Entschlüsse zu Antragstellungen heranreifen.

– Allen Antragstellern, die hartnäckig ihr Ziel der Ausreise verfolgten, folglich nicht zurückgewinnbar waren, und also nicht zur Aufgabe ihres Ausreisewunsches bewegt werden konnten, zügig die Genehmigung zu erteilen; dies jedoch nicht nicht kampagnenhaft, sondern kontinuierlich.

– Auf Rechtsverletzungen durch Antragsteller sollte mit der Einleitung sehr differenzierter ordnungs- bzw. strafrechtlicher Maßnahmen reagiert werden. Dabei sollten jene, die rechtswidrige Handlungen begingen, nicht auch noch durch schnelle Genehmigungen »belohnt« werden, während im Vergleich dazu andere, »disziplinierte« Antragsteller sich benachteiligt fühlen mußten.

Es wurden in der Mehrzahl der Fälle – zum Beispiel bei ungenehmigten Demonstrationen – Ermahnungen, Belehrungen und Verwarnungen ausgesprochen, in anderen Fällen Ordnungsstrafverfahren eingeleitet. Nur selten erfolgte die Einleitung von Ermittlungsverfahren, die durch die zuständigen Gerichte in der Regel mit Strafbefehlen, nur vereinzelt mit Haftstrafen abgeschlossen wurden.

Diese Grundsätze, die im wesentlichen erneut das festschrieben, was bis dahin als »Linie« vorgegeben war, wurden infolge politischer Ereignisse (Ausnahmeentscheidungen der SED- und Staatsführung) faktisch zur »Makulatur

« gemacht. Besonders im Ergebnis von Besuchen prominenter bundesdeutscher Politiker oder Wirtschaftsexperten bei DDR-Repräsentanten, namentlich bei Erich Honecker, kam es immer wieder zu derartigen Entscheidungen. Nahezu jeder Repräsentant aus der BRD, ob nun Partei- und Regierungspolitiker auf Bundesebene oder aus einzelnen Bundesländern,

bis hin zu Bürgermeistern, übergab umfangreiche Namenslisten. Das wurde zum festen Ritual. MfI wie MfS waren ständig mit dieser höchst subjektiven Verfahrensweise konfrontiert. Mit entsprechenden Ausreisewunsch-Listen, die in der Regel nie weniger als 100 Namen enthielten, belieferte das Ministerium für innerdeutsche Beziehungen der BRD die Politiker aller Couleur. Listen dieses Ministeriums wurden den DDR-Organen auch direkt übergeben. Eine von ihnen enthielt etwa 10.000 Namen.

Auch vom Bundeskanzleramt wurde eine solche Aufstellung mit ebenfalls mehr als 10.000 Namen vorgelegt. Bis 1989 kamen aus der bayri-

222

schen Staatskanzlei 37 solcher Listen, ebenfalls mit insgesamt rund 10.000 Namen. Allein schon der zahlenmäßige Umfang, aber auch die Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit von Angaben zu den betreffenden Personen bedeuteten einen kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand. Viele Namen tauchten in allen diesen Listen auf. Offenkundig ging es manchem BRDPolitiker nur darum, die Genehmigung der Ausreise als seinen persönlichen Erfolg auszugeben und damit bei Wahlkämpfen Stimmen für sich zu gewinnen. Dieses Ziel wurde mitunter auch direkt so artikuliert.

Bei den DDR-Gesprächspartnern wurden gute Wünsche für das Gedeihen der DDR und für gute deutsch-deutsche Beziehungen ausgesprochen.

»Unten«, in den Ebenen der Vorzimmer und anderen Büros, wurden danach die Pakete mit den Listen abgelegt. Immer mit humanitärem Lächeln, als ginge es nur um die Menschen, nicht zugleich auch um die damit verknüpfte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR und die Destabilisierung ihrer inneren Verhältnisse.

Diese Seite der deutsch-deutschen Beziehungen entwickelte sich zu einer kaum noch zu überbietenden, aber durch die Führung der SED stillschweigend akzeptierten Nötigung. Die Einschränkung der Souveränitätsrechte und der Sicherheit der DDR wurden als Gegenleistung für »normale, gutnachbarliche Beziehungen zur BRD« gefordert und, so bitter es ist, als »Preis« auch gezahlt.

Menschenrechte in Geheimdiensthänden

Waren es in den Jahren von 1961 bis Mitte der 70er Jahre vorrangig Menschenhändler und andere kriminelle Gruppen und Personen, die dieses Geschäft besorgten, betrieben später sogenannte nichtstaatliche Organisationen diesen »Wandel durch Annäherung«.

Eine solche Einrichtung war die »Internationale Gesellschaft für Menschenrechte e. V.« (IGfM), die gemeinsam mit dem Verein »Hilferufe von drüben e. V.«, der »Arbeitsgemeinschaft 13. August e. V.« und anderen nicht so im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Organisationen wirkte.

»Heuchler im Menschenrechtstalar. Von der Terrororganisation NTS zur Geheimdienstfiliale« war der Titel einer nach authentischem Material Mitte der 80er Jahre von der Presseabteilung des MfS herausgegebenen Broschüre für die Öffentlichkeit, in der ausführlich über die Entwicklung dieser gegen die DDR feindlich tätigen Einrichtung berichtet wurde.³¹

Nach 1917 entstand aus dem bewaffneten Widerstand weißrussischer Konterrevolutionäre die antisowjetische Organisation NTS (*Narodno Trudowoi Sojus* [NTS], Volksarbeitsbund). Nach dem faschistischen Überfall auf

223

die Sowjetunion war die NTS eine Filiale der Gestapo, und ihre Mitglieder und Sympathisanten waren Kaderreservoir der Einsatzkommandos faschistischer Geheimdienste. Ihre Aktivisten und deren Verbindungen in die UdSSR wurden nach 1945 vom britischen Geheimdienst SIS übernommen.

Später traten sie in die Dienste der CIA, 1955 schlossen sie einen Vertrag mit dem BND, der jährlich 70.000 DM Steuergelder dem NTS zukommen ließ. 1972 bildeten eine Gruppe ausgewählter leitender Mitarbeiter des NTS und Vertreter anderer rechtskonservativer und neofaschistischer Organisationen in der Bundesrepublik im Auftrag der CIA die »Gesellschaft für Menschenrechte« (GfM), seit 1981 »Internationale Gesellschaft für Menschenrechte IGfM«, mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die NTS-Kader und Gründungsmitglieder der GfM/IGfM Iwan Agrusow, Wladimir Flerow und Leonid Müller waren zu verschiedenen Zeiten leitend in der Westberliner Residentur des NTS für Militärsplionage gegen die DDR und die Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland (GSSD) verantwortlich und zugleich Hauptpräsidenten des britischen

Geheimdienstes. Agrusow selbst ist Kriegsverbrecher, hatte als Hilfspolizist und Kollaborateur der faschistischen Wehrmacht an Erschießungen von Sowjetbürgern teilgenommen. Er wurde – so teilte das KfS dem MfS mit – durch die UdSSR international gesucht. Das Leitungsgremium der IGfM wurde später ergänzt durch »DDR-Flüchtlinge«, von denen nicht wenige zuvor als Agenten westlicher Geheimdienste in der DDR tätig gewesen waren bzw. nach ihrem Übertritt in die BRD von westlichen Nachrichtendiensten angeworben wurden. Zum »Arbeitsausschuß DDR« der IGfM gehörten die ehemaligen DDR-Bürger Dr. Reinhard Gnauck, Erhard Göhl und Dr. Wulf Rotenbacher. Die IGfM wurde wie andere Organisationen ähnlichen Charakters vom MfS gezielt auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln bekämpft. Da dieser »eingetragene Verein« unter der demagogischen Flagge des Kampfes für Menschenrechte außerordentlich aktiv agierte und Verbindungen in die DDR suchte, wurde gegen ihn ein Zentraler Operativ-Vorgang geführt. Zu diesem ZOV gehörten mehrere Teilvorgänge. Die IGfM forderte in der von ihr herausgegebenen Publikation »DDR heute«, die in der DDR verständlicherweise nicht zugelassen war, aber illegal verbreitet wurde, und in der von Gerhard Löwenthal moderierten Sendung im ZDF »Hilferufe von drüben« dazu auf, Anträge auf Ausreise zu stellen. Sie gab Anleitung für die Formulierung der Anträge und für Verhaltensweisen bei Gesprächen mit Mitarbeitern der Abteilungen Inneres und anderer Organe. Im »ZDF-Magazin« wurden Hilfe und Unter-

224

stützung für Ausreisebegehren angeboten sowie erfolgreiche Aktionen publiziert.

Die IGfM wurde durch bundesdeutsche Behörden gefördert und unterstützt und genoß die Sympathien von BRD-Politikern, vor allem solchen aus dem rechten Spektrum. Förderer, Schirmherren und »Ehren«- oder Kuratoriumsmitglieder waren vorwiegend Revanchisten und Rechtsextremisten. Die Liste der Personen, die sich als »Förderer« der IGfM betätigten, befindet sich in der BStU-Behörde. Darunter befanden sich Dr. Otto von Habsburg, Sohn des Kaisers Karl I. von Österreich und König von Ungarn. Er war eng liiert mit österreichischen Faschisten, lebte in Frankreich, Spanien und Portugal, war Vertrauter des portugiesischen Diktators Salazar, gehörte der Sudetendeutschen Landsmannschaft und dem Witiko-Bund an. Er wurde Mitglied der NPD und beteiligte sich aktiv an der Förderung faschistischer Organisationen und war auch in Ungarn 1956 mit von der Partie. Und unter den Förderern befand sich auch Prof. Dieter Blumenwitz, Völker- und Staatsrechtler sowie führender Vertreter der Ostforschung, Mitglied des Kuratoriums »Unteilbares Deutschland«. Er war als Berater der Militärjunta maßgeblich an der Ausarbeitung der Verfassung des chilenischen Pinochet-Regimes beteiligt, dem bekanntlich Tausende Menschen zum Opfer fielen.

Das MfS bearbeitete die IGfM mit Unterstützung Inoffizieller Mitarbeiter (IM) und durch den Einsatz weiterer politisch-operativer Mittel und Methoden.

Das betraf auch den Verein »Hilferufe von drüben«, zu dem ebenfalls ein ZOV geführt wurde. Bestandteil dieser operativen Bearbeitung war die Aufklärung der von der IGfM verfolgten Pläne und Absichten, ihrer Struktur und personellen Zusammensetzung, der Auftraggeber und Hintermänner. Und dazu gehörte vor allem auch das rechtzeitige Erkennen der konkreten, auf bestimmte Personengruppen und Personen in der DDR gerichteten Handlungen, mit denen diese zum Verlassen der DDR inspiriert und ihnen dabei Hilfe und Unterstützung gegeben werden sollte.

Das MfS führte natürlich auch Zersetzungsmaßnahmen gegen die IGfM durch. Diese richteten sich insbesondere darauf, die Organisation als das zu entlarven, was sie in Wirklichkeit war, um Bürger davon abzuhalten, sich mit solchen »Menschenrechtlern« einzulassen. Dem MfS war bekannt, daß die IGfM häufig nur das tat, was die westdeutsche Politik mit Rücksicht auf die offizielle Wirkung selbst nicht tun wollte, was aber voll ihren Intentionen entsprach und wofür auch das notwendige Geld von zuständigen Behörden der Bundesrepublik floß.

225

Das Bestreben, in der Öffentlichkeit nicht das Gesicht zu verlieren, wurde

in einigen Fällen erfolgreich genutzt, zuständige Behörden der Bundesrepublik und Westberlins zu veranlassen, gefährliche Provokationen der IGfM zu unterbinden. Nicht unbekannt blieb beispielsweise das Vorgehen der Polizei und des Verfassungsschutzes gegen die IGfM während des Besuches von Erich Honecker 1987 in Bonn. Aufgrund der Erkenntnisse des MfS wurden die den Besuch in der BRD belastenden Auftritte der Provokateure durch die zuständigen Behörden der BRD verhindert. Das wurde seinerzeit nicht als Sensation, sondern als ganz normaler Akt der im gemeinsamen Interesse liegenden Zusammenarbeit im Sinne des Grundlagenvertrages DDR-BRD und als bescheidener Beitrag zur friedlichen Koexistenz gewertet.

Umso unverständlicher und nicht nur für ehemalige Mitarbeiter des MfS nicht nachvollziehbar war der Umstand, daß sich laut Medienberichten zu Beginn der 90er Jahre Beauftragte der sowjetischen Regierung mit Vertretern der IGfM trafen, obgleich doch deren Ursprung und ihr politischer Charakter auch in Moskau hinlänglich bekannt waren.

Zur »diplomatischen« Nötigung durch Antragsteller

Seit 1983 entwickelte sich in der DDR eine kriminelle Methode, um Entscheidungen zur ständigen Ausreise zu erzwingen. Sie erwies sich zudem als geeignet, dem internationalen Prestige der DDR auf außerordentlich spektakuläre Weise irreparablen Schaden zuzufügen. Diese Methode bestand in der Besetzung diplomatischer Vertretungen der BRD einschließlich ihrer Ständigen Vertretung bei der DDR durch Antragsteller auf Ausreise. Das Ziel bestand darin, ihre Forderungen nach Ausreise in die BRD zum Zwecke der Wohnsitznahme durchzusetzen. Sie weigerten sich, ohne eine solche Zusage die diplomatischen Einrichtungen wieder zu verlassen.

Etwa zehn Jahre nach der 1974 erfolgten Unterzeichnung des »Protokolls über die Ständigen Vertretungen«³² rückte die Vertretung der Bundesrepublik in Berlin auch in das Blickfeld von Personen, die ihre Ausreise aus der DDR anstrebten. So kam es dann zu Besetzungen dieser Einrichtung. In einigen Fällen bestanden sie sogar auf direkte Ausreise vom Gelände der Vertretung in die BRD, nach Westberlin oder in ein Land ihrer Wahl.

Erstmals wurde 1983 einer Gruppe von sechs DDR-Bürgern infolge einer einmaligen Entscheidung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR dieses zweifelhafte Privileg gewährt. Sie durften von der Hannoverschen Straße, dem Sitz der Ständigen Vertretung in Berlin, direkt nach Westberlin ausreisen.

226

In der Folgezeit nahmen die Besetzungen von Vertretungen der Bundesrepublik zu. Die politische Grundlage dafür lieferte der Alleinvertretungsanspruch.

Alle Bürger der DDR galten demnach, wie bereits ausgeführt, als »Deutsche« im Sinne des Grundgesetzes der BRD. Darauf gründete sich dann auch die gesamte bundesdeutsche Argumentation. Unter Bezug auf Art. 116 des Grundgesetzes der BRD³³ wurden die DDR-Bürger wie Bundesbürger behandelt, wenn sie sich als Besucher oder eben als Besetzer in den diplomatischen Einrichtungen befanden. Sie reklamierten einen Anspruch auf »Schutz und Hilfe«, die das Grundgesetz »allen Deutschen« zusicherte.

Die DDR wurde mit solchen Botschaftsbesetzungen permanent erpreßt, Zugeständnisse bei der Bewilligung von ständigen Ausreisen zu machen. Das belastete nicht nur die deutsch-deutschen Beziehungen ungemein. Es hatte auch zunehmend Einfluß auf das gesamte Ausreisegeschehen. Weder die Botschaften der BRD in anderen (sozialistischen) Ländern noch die Ständige Vertretung in der DDR-Hauptstadt waren für Fragen der Genehmigung von Ausreisen zuständig. Bonn zog sich auf den Standpunkt zurück, die Botschaftsbediensteten seien weder in der Lage noch willens, diese Personen zum Verlassen der Gebäude zu zwingen und gar Gewalt anzuwenden. Nicht einmal in Wahrnehmung des Hausrechtes – hieß es – sei es möglich, mit einer solchen Konsequenz vorzugehen. Das verbiete das Grundgesetz, wurde argumentiert.

Das führte im Interesse der Vermeidung folgenschwerer Komplikationen immer zu Kompromissen seitens der DDR.

Um die politische Dimension der Erzwingung der Ausreise über Botschaftsbesetzungen für den Leser deutlicher zu machen, sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen und Ausgangspunkte für die gegensätzlichen Standpunkte erläutert werden.

Bereits in der Prämbel des »Vertrags über die Grundlagen der Beziehungen

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland« vom 21. Dezember 1972³⁴, der nach seiner Ratifizierung am 21. Juni 1973 in Kraft trat, war klar fixiert, daß »die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind.« Das implizierte zweifellos auch das alleinige Recht der DDR, in Ausreiseangelegenheiten ohne Einmischung von außen souverän zu entscheiden. Im Art. 2 dieses Vertrages heißt es weiter eindeutig und klar, daß sich die DDR und die BRD »von den Zielen und Prinzipien leiten lassen (werden), die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind«.

227

In dieser – auch von beiden deutschen Staaten unterzeichneten – UNCharta verpflichteten sich die Mitglieder der UNO, »die souveräne Gleichheit aller ihrer Mitglieder« zu achten (Art. 2, 1.) und jegliche Einmischung »in Angelegenheiten ..., die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören« (Art. 2., 7.), zu unterlassen.³⁵

Deswegen fand im Art. 2 des Grundlagenvertrages das in der UN-Charta enthaltene Einmischungsverbot in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners offenbar auch keine gesonderte Erwähnung. Es ist wohl völlig unstrittig, daß Genehmigungen für Ausreisen nirgends auf der Welt durch ausländische Staaten erteilt werden können. Und solche Hilfe, wie sie die BRD-Vertretungen leisteten, gehörte wohl ohne jeglichen Zweifel zu jenen Handlungen, die international als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates zu Recht entschieden zurückgewiesen werden müssen.

Das Protokoll über die Einrichtung der Ständigen Vertretungen der DDR und der BRD vom 14. März 1974 enthielt u. a. folgende Festlegungen:

»4. Für die Ständigen Vertretungen, ihre Mitglieder sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen und privaten Hausangestellten gilt die Wiener Konvention vom 18. April 1961 entsprechend.«

Und im Punkt 5 des Protokolls hieß es: »Die Ständigen Vertretungen haben unter anderem die Aufgabe, die Interessen des Entsendestaates im Gastland zu vertreten, einschließlich Hilfe und Beistand für Personen ... sowie normale gutnachbarliche Beziehungen ... auszubauen.« (»Personen« beschränkte sich dabei nicht nur auf Bundesbürger.)

Es war demnach völlig normal, daß sich die DDR in den Auseinandersetzungen mit der BRD immer auf die ausdrücklich im genannten Protokoll als Geschäftsgrundlage der Arbeit der Ständigen Vertretungen beider deutscher Staaten vereinbarte Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 stützte, in der es im Art. 3 heißt: »Die Funktionen einer diplomatischen Mission bestehen u. a. darin

b) die Interessen des Entsendestaates und *seiner Staatsbürger* im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen.«

(Hervorhebung durch den Autor.)

Und im Art. 41 der Wiener Konvention heißt es: »Unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, die solche Privilegien und Immunitäten genießen, verpflichtet, die Gesetze und Bestimmungen des Empfangsstaates zu achten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.«³⁶ Da es keine Einigung in der Staatsbürgerschaftsfrage gab, wandte die BRD ihr Grundgesetz auch

228

in den Fällen der Besetzung ihrer Vertretungen, also im Umgang mit speziellen DDR-Problemen in zwischenstaatlichen Beziehungen an – also völkerrechtswidrig.

Die BRD bezog sich dabei mit auf das Protokoll über die »Einrichtung der Ständigen Vertretungen der DDR und der BRD«, in dem es über die Aufgaben hieß, man versuche »die Interessen des Entsendestaates im Gastland zu vertreten, einschließlich Hilfe und Beistand für Personen«.

Nach den völkerrechtlichen Bestimmungen und Gepflogenheiten konnte es aber keinen Zweifel daran geben: Dieser »Beistand auf Bürger des Entsendestaates « konnte sich völkerechtsgemäß nur auf Bürger der BRD beziehen.

Von der BRD-Seite wurde das aber dahingehend interpretiert, daß es im Interesse des Entsendestaates, also der BRD, lag, Personen ohne Rücksicht auf deren Staatsbürgerschaft der DDR, als »Deutsche im Sinne Art. 116 GG« zu betrachten und demzufolge in ihre Obhut zu nehmen und zu unterstützen. Das macht einerseits die Härte der damaligen Verhandlungen, aber

auch die Kompromißbereitschaft der DDR deutlich. Offenkundig hat auf DDR-Seite kaum jemand daran gedacht, daß diese unterschiedliche Interpretation zu solch gravierenden Konsequenzen führen würde.

Der so in Gang gesetzte und nach bundesdeutschem Recht »begründete« »Ausreisemechanismus« zwang die DDR, damit umzugehen, ohne ihr Gesicht zu verlieren, ohne ihre staatsrechtlichen Grundsätze in der diesbezüglichen Auseinandersetzung mit der BRD über Bord zu werfen. So entwickelte es sich, daß der für humanitäre Fragen eingesetzte Beauftragte des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Vogel, vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten und vom Minister für Staatssicherheit prinzipiell beauftragt wurde, diese komplizierten Probleme mit Beauftragten der Bundesrepublik zu klären. Das Anliegen der DDR bestand auch hier darin, größeren politischen Schaden für die zwischenstaatlichen Beziehungen und natürlich auch für das internationale Klima abzuwenden. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR (MfAA) billigte prinzipiell dieses Vorgehen, ohne in die Lösung von Einzelfällen eingebunden zu sein.

Die Grundlage solcher Kompromisse bestand grundsätzlich darin, den Betroffenen bei Verlassen der Ständigen Vertretung Straffreiheit zuzusichern – obwohl der dringende Verdacht des Vorliegens einer Straftat (Nötigung und Erpressung nach §§ 214 und 129 StGB) vorlag – und ihnen eine »positive Bearbeitung« der Ausreiseanträge durch die Organe für Inneres definitiv in Aussicht zu stellen.

229

Daß allein der Aufenthalt in der Einrichtung der BRD zu einer Beschleunigung der Bearbeitung des Ausreiseantrages führen mußte, ergab sich schon aus der begründeten Gefahr einer Wiederholung solcher Besetzungen im Falle einer Verzögerung. Deshalb war es in den letzten Monaten der DDR sogar üblich, den Zusicherungen weitere sehr unterschiedliche Attribute (»umgehend«, »unverzüglich«) und in Einzelfällen sogar Termine beizufügen.

Den in diesen Fällen notwendigen Kompromissen gingen im Interesse der Vermeidung noch größerer politischer Komplikationen schnelle und zum Teil aufwendige Überprüfungen voraus. Dabei wurden nicht selten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften enthaltenen Versagungsgründe für eine Genehmigung zur ständigen Ausreise außer Kraft gesetzt, wie an anderer Stelle schon beschrieben wurde..

Besonders kompliziert wurde es immer dann, wenn Betroffene vor dem Aufsuchen der Ständigen Vertretung Straftaten begangen hatten (etwa Fahnenflucht). Mit Recht könnte man die in vielen derartigen Fällen getroffenen Entscheidungen nur mit der sprichwörtlichen »Quadratur des Kreises« vergleichen.

In Einzelfällen unternommene Versuche, bei der Besetzung der Ständigen Vertretung keine Kompromisse mehr einzugehen, die Betroffenen durch langwährenden Daueraufenthalt in den von ihnen aufgesuchten Vertretungen einfach »zu ermüden« und sie schließlich dazu zu bringen, ihren politischen Erpressungsversuch aufzugeben, scheiterten infolge des Drucks der BRD und der Medien. In aller Regel reagierte die DDR-Führung auf solche erpresserischen Aktivitäten prompt mit »zentralen Entscheidungen«, durch die dem Verlangen der Gegenseite stattgegeben wurde.

Wiederholt unternahm das MfS Vorstöße, möglichst keine Zugeständnisse mehr zu machen. Damit sollte dem Nachahmungseffekt wirksam entgegengetreten werden. Meist wurde dann »politisch« entschieden.

Auch Botschaften anderer Staaten wurden besetzt. Das betraf die Vertretungen der USA, Dänemarks und anderer Länder, die die politische Position der BRD unterstützten. Allerdings reagierte die USA-Botschaft 1983 in mehreren Fällen abweisend. Ihre Bediensteten machten von ihrem Hausrecht Gebrauch und drängten die Eindringlinge mit körperlicher Gewalt aus dem Hause.

Noch deutlicher handelte die dänische Botschaft in der DDR. Eine größere Gruppe hatte sich 1988, am Vorabend des Besuches des dänischen Regierungschefs in der DDR, Einlaß in das Botschaftsgebäude verschafft. Sie forderte die Genehmigung zur Ausreise, möglichst direkt vom Gebäude der Botschaft aus. Der Botschafter Dänemarks informierte das MfAA der DDR und bat dringend um die Entfernung dieser Personen. Eine Gruppe von Mit-

230

arbeitern des MfS wurde durch Angehörige der Botschaft in das Gebäude

geleitet. Ohne jedes Aufsehen und lautlos wurden die »Besetzer« festgenommen. Die dänische Botschaft dankte für die unauffällige schnelle Lösung. Der Staatsbesuch verlief reibungslos.

Das war das erste und zugleich einzige Mal in der DDR, daß auf Bitten einer diplomatischen Vertretung die Räumung eines Botschaftsgebäudes durch Sicherheitskräfte des Gastlandes erfolgte und dadurch der Ausreisemechanismus über die Botschaft nicht funktionierte.

Natürlich wurde auch dieser Fall später benutzt, die DDR öffentlich zu verunglimpfen, die Besetzer als Opfer darzustellen und die dem Völkerrecht und der Rechtsordnung der DDR entsprechenden Entscheidungen und Handlungen des MfAA und des MfS im Nachhinein zu kriminalisieren.

Die dänische Seite setzte sich später – offensichtlich auch unter dem Druck der BRD und deren Medien – verbal für die Ausreise der »Erpresser« ein. Die sich wiederholenden Besetzungen der Ständigen Vertretung der BRD in Berlin und der Botschaft der BRD in Prag inspirierten in wachsendem Maße Bürger der DDR zu gleichen Aktivitäten. Es waren Einzelpersonen, Familien und größere Personengruppen, die über diesen Weg ihre ständige Ausreise erzwingen wollten. Absichtsvoll gefördert wurde diese Methode durch das Verhalten der BRD-Offiziellen, die solchen politisch hochwillkommenen »Besetzern« bereitwillig Zuflucht gewährten und betonten, daß sie auch längere Zeit die ungebetenen Gäste ertragen würden.

Neben Prag spielten die BRD-Botschaften in Budapest und Warschau die Hauptrolle. Einzelfälle gab es auch in Moskau und Sofia.

Die vor allem 1988 beginnenden länger andauernden Besetzungen wiederholten sich von da an in immer kürzeren Zeitabständen, die Anzahl der beteiligten Gruppen und Personen wuchs zusehends. Der politische Druck potenzierte sich nicht nur mit der Zahl der Erpresser, sondern auch dadurch, daß nunmehr jeweils drei Staaten involviert waren.

Zeitlich eskalierten diese Ereignisse vor allem im Jahre 1989, dem 40. Jahr der Gründung der DDR. Die Mehrzahl der Erpresser und viele ihrer Mitläufer spekulierten darauf, daß es sich die DDR nicht leisten könne, angesichts der geplanten Feierlichkeiten und der internationalen Gäste eine harte Haltung einzunehmen. Sie rechneten folglich damit, daß sie rasch ihre Absicht würden durchsetzen können. Bestärkt wurden sie in dieser Auffassung durch die diplomatischen Reaktionen der BRD und den Medienrummel.

Die im Interesse der DDR vom MfS und anderen Organen der DDR ergriffenen schadenbegrenzenden Maßnahmen blieben letztlich weitgehend unwirksam.

231

Mit der polnischen Regierung wurden auf der Ebene der DDR-Botschaft in Warschau Gespräche geführt. Anliegen der DDR war, dem Ansinnen der Erpresser und der Botschaft der BRD auf direkte Ausreise der Botschaftsbesetzer in einen skandinavischen Staat oder in ein anderes kapitalistisches Land nicht zu entsprechen. Unter Einschaltung von Rechtsanwälten und nach Vereinbarung mit der BRD wurde ein Mechanismus gefunden, dem alle Beteiligten (DDR, BRD, VR Polen) zustimmten. Die Botschaft der BRD übergab die Namen der Betroffenen an die Botschaft der DDR. Von dort aus wurden sofortige Überprüfungen zu den Personen eingeleitet. Die Entscheidungen dazu wurden durch die DDR-Botschaft verkündet und sie erhielten entsprechende Visa der DDR zur Ausreise aus der Volksrepublik Polen, ohne dabei nochmals in die DDR zurückreisen zu müssen.

Mit der Regierung der CSSR wurde vereinbart, die von Besetzern verlangte direkte Ausreise in die BRD nicht zuzulassen. Dazu gab es eine Vielzahl von bilateralen Gesprächen auf der Ebene der Sicherheitsorgane und der Außenministerien beider Staaten sowie konzertierte Aktionen zur Beendigung der Besetzung unter Einbeziehung mehrerer Rechtsanwälte und hoher Beamter der Bundesregierung. Das führte insgesamt dazu, daß viele der Besetzer in die DDR zurückkehrten und dort ihre Anträge stellten, die dann, wie zugesagt, positiv entschieden wurden. Der Druck konnte dadurch jedoch nicht gemindert werden. Er hielt sowohl in Warschau als auch in Prag an.

All das führte Anfang Oktober 1989 zu einer verhängnisvollen Entscheidung des Generalsekretärs des ZK der SED: Den Botschaftsbesetzern wurde zwar pauschal die Ausreise aus der DDR gestattet, dies jedoch mit einer Auflage verbunden. Der Transport war mit von der DDR nach Warschau und Prag entsandten Sonderzügen vorgesehen, wobei die Fahrt in

die Bundesrepublik über das Territorium der DDR erfolgen sollte. Damit war offenbar beabsichtigt, einem in dieser Situation nur noch krampfhaft wirkenden Souveränitätsanspruch demonstrativ Geltung zu verschaffen.

Bei der Durchfahrt dieser Züge kam es, so insbesondere in Dresden, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit weiteren Gruppen von Ausreisebegehrenden. Die von der BRD-Regierung zugesicherte Begleitung der Züge durch hochrangige Politiker, die eingeleiteten politisch-operativen und polizeilichen Maßnahmen zur Sicherung der Strecken, besonders der Bahnhöfe, waren zuvor als ausreichend eingeschätzt worden. Falsch kalkuliert wurde jedoch die Wirkung, die von der Veröffentlichung der Durchfahrtszeiten in Westmedien ausging.

232

Die Fahrten verliefen ruhig, die Strecken und einige Bahnhöfe wurden jedoch von Bürgern belagert, die lautstark auch ihre Absichten einer ständigen Ausreise bekundeten oder ihre Empörung ausdrückten. Die politische Entscheidung über die massenhaften Ausreisen hatte verheerende Folgen und war zugleich ein deutliches Zeichen politischer Ohnmacht.

Die Ereignisse in der Ungarischen Volksrepublik verlangen eine ausführlichere Darstellung. Das Geschehen in der VR Ungarn (mit dem Höhepunkt der Grenzöffnung für DDR-Bürger am 10. September 1989) und die damit verbundenen Folgen waren das »Vorspiel« für die am 9. November 1989 erfolgte »spontane« Öffnung der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin und zur BRD.

Im Sommer 1989 spitzten sich die Ereignisse in Ungarn dramatisch zu. Sie beeinflussten auch maßgeblich die Geschehnisse um die BRD-Botschaften in Warschau und Prag. Die UVR, traditionelles Urlaubsland für die Bürger der DDR, wurde 1989 zum Anziehungspunkt auch für solche Personen, die davon ausgingen, daß sich dort günstige Möglichkeiten zum Grenzübertritt nach Österreich und damit zum Verlassen der DDR boten. Die Führung Ungarns unter Miklos Nemeth und Gyula Horn war nicht mehr bereit, die als Mitglied des Warschauer Paktes übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Es besteht heute auch kein Zweifel mehr, daß die Führung der Sowjetunion unter Gorbatschow und Schewardnadse diese Entwicklung förderte.

Am 3. März 1989, anläßlich des Antrittsbesuches des ungarischen Ministerpräsidenten Miklos Nemeth in Moskau, erwiderte Gorbatschow auf die Erklärung des Regierungschefs, man werde die Grenzsicherungsanlagen zu Österreich abbauen, das sei eine innere Angelegenheit Ungarns, in die sich die UdSSR nicht einmischen würde. Damit ermunterte der Generalsekretär des ZK der KPdSU, erster Mann der Führungsmacht des sozialistischen Lagers und Oberkommandierender des Warschauer Paktes, in nicht mißzuverstehender Weise, die bis dato geltende Gemeinsamkeit bei der Sicherung der Grenzen der sozialistischen Gemeinschaft aufzugeben.

Auf seine Weise »leistete« Ungarn einen »Beitrag zur Einheit Deutschlands « und zur Veränderung Europas, was bekanntlich auch honoriert wurde.

Am 8. September 1994, auf einer Veranstaltung der CDU-nahen »Konrad Adenauer-Stiftung«, erklärte der damalige Außenminister Ungarns, Dr. Laszlo Kovacs, nicht grundlos: »Vor allen Dingen möchte ich meinen Dank aussprechen ... dafür, daß man in den vergangenen fünf Jahren niemals vergaß, welchen Beitrag Ungarn zur deutschen Wiedervereinigung, zur Beschleunigung der Veränderung in Europa geleistet hatte.«³⁷

233

Zwischen der DDR und der UVR existierte seit 1968 ein Abkommen über den paß- und visafreien Verkehr. Die Bürger der DDR benötigten für ihre Reise nach Ungarn lediglich eine Anlage zum Personalausweis, die die amtliche Bezeichnung des Ministeriums des Innern *PM 105* trug. Sie war bei jeder Dienststelle der Deutschen Volkspolizei in einem sehr einfachen Antragsverfahren unbürokratisch zu erhalten und galt sechs Monate. Der individuelle Aufenthalt in der Ungarischen Volksrepublik konnte mit einer solchen Anlage bis zu 30 Tage dauern.

In einem Zusatzabkommen, das fälschlich immer wieder als angeblich »streng geheim« bezeichnet wurde, war für beide Seiten geregelt, daß der paß- und visafreie Reiseverkehr oder Aufenthalt im Gastland nicht dazu benutzt werden durfte, in ein Drittland weiterzureisen. Dazu berechtigten diese Reisepapiere nicht. Das war so »geheim«, daß es jedermann wußte. Außerdem

war das auf dem Dokument eindeutig vermerkt.

Im Laufe des Jahres 1989 vollzogen sich einschneidende Veränderungen in Ungarn. Der »Reformflügel« in der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei (USAP), der sich für die Lostrennung Ungarns vom sozialistischen Lager stark machte, gewann an Einfluß. Ein neuer »Weltpaß« gestattete allen ungarischen Bürgern die Reise in alle Länder der Welt; es wurde ein Ein- und Auswanderungsgesetz für alle Ungarn, gleichgültig wo sie lebten und welche Staatsbürgerschaft sie im Ausland hatten, beschlossen.

Ungarn führte vertrauliche Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft und schloß Abkommen über die Zusammenarbeit mit der EG. Es wurde Mitglied im Internationalen Währungsfond (IWF) und der Valutabank. Und Ungarn unternahm Alleingänge bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel, Südkorea und zum Vatikan.

Von besonderer Signalwirkung für die Bürger der DDR war die Ankündigung der ungarischen Regierung, die UVR werde mit Wirkung vom 12.

Juni 1989 der Genfer Flüchtlingskonvention beitreten. Das wurde wiederholt in den westlichen Medien publiziert und mit wilden Spekulationen über Möglichkeiten der Ausreise aus der UVR verbunden. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, daß in Budapest ein Büro des UNO-Flüchtlingskommissars eingerichtet und ein hoher UNO-Beamter samt entsprechendem Mitarbeiterstab dort seine Tätigkeit aufnehmen werde. Den ausreisebegehrenden DDR-Bürgern wurde suggeriert, die UN-Flüchtlingsorganisation werde ihnen Unterstützung gewähren.

Am 27. Juni 1989 durchtrennten die Außenminister Ungarns und Österreichs, Horn und Mock, demonstrativ den Stacheldraht an Grenz-Sperranla-

234

gen, was von Politikern und Medien im Westen als Öffnung des »Eisernen Vorhanges« gefeiert wurde.

Obwohl in der Folgezeit die Anzahl gelungener ungesetzlicher Grenzübertritte über die UVR anstieg, erfolgten von ungarischen Sicherheitsorganen auch weiterhin Festnahmen von DDR-Bürgern und deren Abschiebung in die DDR.

Der Beitritt Ungarns zur UN-Flüchtlingskommission zog weitere Menschen aus der DDR an, die eine schnelle Ausreise anstrebten. So suchten Mitte Juli 1989 insgesamt 52 Bürger der DDR die BRD-Botschaft in Budapest auf, um diese Entscheidung zu erzwingen. Nach wenigen Tagen wuchs die Zahl auf 171 Personen an, worauf die Botschaft am 14. August 1989 ihren Geschäftsbetrieb einstellte.

Neu ankommende Personen wurden etwa ab 20. August 1989 zu einem Objekt des Malteser-Ordens in Budapest geschickt. Das geschah aufgrund einer Vereinbarung zwischen Beauftragten der Bundesrepublik und diesem »humanitären Hilfswerk«. Einer der Hauptakteure war der ungarische Geistliche Imre Cosma, Präsident des ungarischen Malteser-Caritas Dienstes. Dann begann die Unterbringung der ausreisewilligen Bürger der DDR in einigen Hotels und später in zwei Lagern, eines in Budapest und eines am Balaton. Diese Lager wurden ebenfalls vom »Malteser-Orden« unterhalten, zumindest wurde das nach außen behauptet. Das Sagen dort hatten jedoch Bedienstete der Bundesrepublik Deutschland und nicht die Malteser. Eine gewollte Signalwirkung auf ausreisewillige DDR-Bürger hatte das »Paneuropäische Frühstück« an der ungarisch-österreichischen Grenze bei Sopron am 19. August 1989. Dieses Ereignis war als eine Provokation gegen die Grenzsicherung der sozialistischen Staaten und besonders gegen die DDR angelegt. Zu diesem – mehrfach von Medien angekündigten – Spektakel mit dem Schirmherrn Otto von Habsburg (der sich dort vertreten ließ) waren vor allem DDR-Bürger eingeladen. In Budapest wurde gezielt, auch mit Flugblättern, verbreitet, daß bei dieser Veranstaltung die Grenze offen sei. Das verfehlte die beabsichtigte Wirkung nicht, und die ungarischen Grenzsicherungskräfte meldeten auch den Grenzübertritt von über 900 Personen.

Der sogenannte Radikalreformer Imre Pozsgay, der ebenfalls als Schirmherr benannt war, erklärte nach diesem »Paneuropäischen Frühstück«: »Der Test, wie Moskau auf die kurze Toröffnung reagierte, war erfolgreich!«³⁹ Einen weiteren ähnlichen »Test« gab es am 24. August 1989, als etwa 200 Bürger der DDR mit Reisedokumenten des Roten Kreuzes von Ungarn nach Österreich ausgeflogen wurden.

235

Die Botschaft der BRD in Ungarn blieb offiziell geschlossen, die von ihr unterhaltenen Lager füllten sich mit »Flüchtlingen« aus der DDR. Alles lief nach einem Programm ab, das darauf angelegt war, die sozialistische Staatengemeinschaft zu spalten und in der DDR eine spürbare Erschütterung auszulösen, wozu auch die Ansammlungen von Bürgern der DDR in den Botschaften der Bundesrepublik in Warschau und Prag beitrugen oder – klarer gesagt – genutzt wurden.

Am 22. August 1989 faßte das ungarische Kabinett den Beschluß, jenen Teil des Abkommens zwischen der DDR und der UVR über den visafreien Verkehr auszusetzen, der das Verbot der Ausreisen in Drittstaaten zum Inhalt hatte. Als Termin war zunächst, so wurde das der DDR mitgeteilt, der 1. September 1989 vorgesehen. Am 25. August 1989 gab es dann ein Treffen zwischen dem ungarischen Ministerpräsidenten Nemeth, dem Außenminister Horn, Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher auf Schloß Gymnich bei Bonn. Bei diesem Treffen wurden die Weichen endgültig gestellt.

Ungarn erhielt einen Millionen-Kredit und sicherte die Ausreise der DDR-Bürger zu – angeblich auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses.

Mit dem Abstand von mehr als zehn Jahren erscheint die Frage noch immer sehr interessant, warum die bundesdeutsche Seite in keiner Phase der Entwicklung in Ungarn, wie sonst üblich, die Hilfe von Prof. Dr. Wolfgang Vogel erbat. Wie beide Seiten wußten, gehörte es zur erfolgreichen deutschdeutschen Praxis, »Botschaftsfälle« auf diskrete Weise zu regeln. Warum nicht in diesem Falle? Die Darstellung dieser Ereignisse gibt die Antwort.

Die Botschaft blieb geschlossen, während ihre Mitarbeiter außerordentlich aktiv die Bürger der DDR »betreuten«. Bonn schickte einen Sondergesandten des Bundeskanzlers nach Budapest, der die ungarische Regierung in Flüchtlingsfragen konsultierte und beriet. Die BRD-Verantwortlichen nutzten die Medien bzw. ließen sie frei gewähren, um die Lösung der Probleme so voranzutreiben, wie sie – nicht wie die DDR – es wollte.

In der »Berliner Zeitung« hieß es am 9. Oktober 1992 rückblickend:

»August 1989 – es ist der Zeitpunkt des Beginns der massenhaften Botschaftsbesetzungen. Zunächst in Budapest, wenig später in Prag und Warschau.

Von Anfang an, diesmal für uns vor Ort, die Aufnahme des BRD-Fernsehens. Bei früheren Botschaftsbesetzungen eher zurückhaltend, widmet es sich nun mit ganzer Kraft der hautnahen Übertragung der Ereignisse, und forciert damit deren »Geschwindigkeit«. Die Austragung des Konflikts unterliegt von nun an einem ungewöhnlichen Zeitdruck, der statt Verhandlungen nur noch Reaktionen und Entscheidungen erlaubt.«

236

Zum medialen Propagandafeldzug gehörten die in den Berichten meist stark übertriebenen sogenannten humanitären Probleme. Die schlechten hygienischen Bedingungen in der Botschaft und in den Lagern wurden praktisch der DDR angelastet. Dazu gehörten auch Hinweise auf die Versorgungslage, deren Bewältigung Ungarn alleine nicht zugemutet werden könne. Angemahnt wurde die Gefahr eines kühlen Herbstes und ein möglicher winterlicher Kälteeinbruch. Diese und andere »humanitäre« Argumente wurden benutzt, um die Beendigung der Situation durch die Ausreise in den Westen zu bewerkstelligen, zumindest aber mental mit vorzubereiten.

Was hätten denn die Botschaftsbesetzer und die sich in ungarischen Lagern aufhaltenden DDR-Bürger bei einer Rückkehr in die DDR befürchten müssen?

Nachweislich nichts, denn: Alle diese Personen wußten als »Nachahmer« vorangegangener Botschaftsbesetzer sehr wohl, daß bis 1989 kein einziger an solchen »Botschaftsfällen« Beteiligter inhaftiert und verurteilt wurde. Vielmehr erhielten sie alle die Genehmigung für ihre legale Ausreise. Alle kannten den durchgängig praktizierten »Mechanismus«, wußten, daß die von der DDR gegebenen Zusicherungen eingehalten wurden.

Und: Keiner von ihnen konnte als »Flüchtling« gelten, der aus den in der Genfer UNO-Flüchtlingskonvention definierten Gründen die DDR hätte verlassen müssen. Die DDR sicherte straffreie Rückkehr in die DDR und wohlwollende Bearbeitung ihres Ausreise-Verfahrens zu.

Das wußten alle Beteiligten und Betroffenen. Die von politisch interessierte Seite in Umlauf gesetzte Legende, daß sich viele Flüchtlinge wegen Überschreitens ihres auf 30 Tage befristeten Aufenthaltes in Ungarn infolge

»Nichtrückkehr« einer Straftat des ungesetzlichen Verlassens der DDR gemäß § 213 StGB schuldig gemacht hätten und deshalb in der DDR belangt würden, war eine bössartige Zwecklüge.

Die DDR forderte ein Ende der völkerrechtswidrigen Betreuung ihrer Staatsbürger durch bundesdeutsche Einrichtungen und Bedienstete und verlangte von Bonn, diese Bürger zur Rückkehr in ihre Heimatorte in der DDR aufzufordern. Berlin forderte die Betroffenen auf, in ihre Heimatorte zurückzukehren, um dort bei den zuständigen Abteilungen Inneres der Kreise oder Bezirke ihre Anträge auf Ausreise zu stellen. Ausdrücklich wurde zugesichert, daß diese Anträge schnell bearbeitet würden und mit positiven Ergebnissen – also mit der Genehmigung der Ausreise – zu rechnen sei. Letzteres wurde schließlich bereits pauschal verbindlich zugesichert. Der Generalstaatsanwalt der DDR sicherte allen Rückkehrenden in der DDR Straffreiheit zu.

237

Es wurden Zusicherungen zu bestimmten Fristen gemacht, die den Betroffenen mehr Sicherheit geben und die Glaubwürdigkeit der DDR-Organen unterstreichen sollten. Im Mittelpunkt stand die Zusage, daß Rechtsanwälte in allen Bezirken und Kreisen der DDR die Ausreiseverfahren rechtlich begleiten würden. Das geschah vor allem durch Entscheidungen des Ministeriums der Justiz und des Kollegiums der Rechtsanwälte der DDR.

Gegenüber der Ungarischen Volksrepublik wurden folgende Wünsche bzw. Forderungen geltend gemacht:

- Nichtanwendung der UNO-Flüchtlingskonvention³⁹ auf die Bürger der DDR, die sich in Erwartung ihrer Ausreise in Ungarn aufhielten, weil sie die Kriterien dieser internationalen Rechtsvorschrift nicht erfüllten: Keiner von ihnen mußte »fliehen«, weil sein Leben oder seine Gesundheit oder seine Existenz gefährdet waren.
- Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aller mit dem visafreien Reiseverkehr zusammenhängenden bilateralen Abkommen mit der DDR, also Verzicht auf die einseitige Aufkündigung entscheidender Artikel des Abkommens und auf die Öffnung der ungarischen Grenze zur Ausreise der DDR-Bürger.
- Unterstützung aller Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Bürger der DDR zur Informierung über den Standpunkt der DDR und die aufgezeigten Lösungswege zur Rückkehr mit folgender Antragstellung und Genehmigung der Ausreise.

Es gab zu dieser Zeit nicht wenige Gespräche und Verhandlungen von DDR-Vertretern mit Vertretern der UVR auf Botschaftsebene, zwischen den Sicherheitsorganen beider Seiten, zwischen den zuständigen Stellvertretern der Außenminister und schließlich zwischen den Außenministern. Alle Gespräche waren auf die Erörterung der Grundpositionen und der Übermittlung von Wünschen und Forderungen der DDR sowie auf deren Lösung gerichtet. Sie hatten immer auch zum Inhalt, Möglichkeiten zu suchen und zu realisieren, wie die von der DDR ausgehenden Informationen und Angebote an die Betroffenen heranzubringen waren, um ihre Staatsbürger wieder in ihre Heimat zu holen. Das wurde immer schwerer, je größer die Zahl der Bürger und je wirksamer deren Abschirmung durch Bedienstete der BRD und des Malteser-Ordens geschah. Es erfolgte auch – in Abstimmung mit den ungarischen Sicherheitsorganen – der Einsatz von IM des MfS, um die DDR-Bürger zur Rückkehr zu bewegen. Auch die Bemühungen dieser Menschen blieben erfolglos.

Die ganze Hilflosigkeit der DDR zeigte sich in den als flankierend gedachten Maßnahmen: das Aussetzen des visafreien Verkehrs für DDR-Bürger in

238

die CSSR und die Einschränkung der Genehmigungen für Reisen in die Ungarische Volksrepublik. Die Absicht bestand darin, einen Zustrom von DDR-Bürgern über die CSSR nach Ungarn zu verhindern. Deshalb wurde die Genehmigungspflicht für Reisen in der CSSR wieder eingeführt, ebenso die Beschränkungen für Genehmigungen von Reisen in die UVR.

Die in der DDR publizierte Begründung einer mangelhaften Devisenbilanz wurde sehr bald als unaufrichtig erkannt und von allen Schichten der Bevölkerung der DDR abgelehnt. Es kam zu empörenden Reaktionen. Schließlich wurde der alte Zustand wieder hergestellt.

Die UVR handelte in Richtung einer weiteren Öffnung nach dem Westen und einer Annäherung an die westeuropäischen Staaten – wohl wissend,

daß der mit ihrem Land befreundete und eng verbundene Staat DDR eine tödliche Erosion erleben und die sozialistische Staatengemeinschaft empfindliche Risse erhalten würde.

Es gab eine enge Kooperation Ungarns mit der Bundesrepublik, die durch Kredite Bonns einen kräftigen Schub erhielt.

So formierte sich eine geschlossene Fraktion gegen die DDR, in die hochrangige Politiker in Budapest, Bonn, Moskau, in Washington, Diplomaten verschiedener Ebenen, Geheimdienste und ihre Mitarbeiter vor Ort, ein großes Spektrum der bundesdeutschen Medien und Teile bestimmter Kirchen und deren Einrichtungen einbezogen waren.

In ihrem letzten Gespräch am 31. August 1989 zwischen dem ungarischen Außenminister Horn und dem DDR-Außenminister Oskar Fischer in Berlin erklärte die ungarische Seite, man werde die Entscheidung zur Grenzöffnung vom 1. auf den 9. September verschieben, um der DDR in der verbleibenden Woche die Möglichkeit zu geben, Einfluß auf die Rückkehr der DDR-Bürger zu nehmen. Das war – so vermuteten schon damals Kenner der Situation – lediglich ein taktischer Schachzug Ungarns, der nur verkündet wurde, um dieses Außenministertgespräch in Berlin nicht von vornherein als Übermittlung eines Ultimatums erscheinen zu lassen. Man wollte, wohl wissend, daß eigentlich »die Messe schon gesungen« war, dem offiziell noch immer befreundeten Staat DDR scheinbar Gelegenheit zum Handeln geben. Offenkundig war damit nur das Ziel verbunden, öffentlich zu demonstrieren, daß die DDR nicht mehr in der Lage war, die entstandene Lage entscheidend zu verändern.

Es ging darum, die DDR in den Augen der internationalen Öffentlichkeit als Verursacher des Problems an den Pranger zu stellen.

Die Grenzöffnung in Ungarn erfolgte in der Nacht vom 9. zum 10. September 1989.

239

Nach den damals publizierten Meldungen sollen insgesamt etwa 60.000 Bürger der DDR über Ungarn ausgereist sein. Der Ausreisestrom über die Ungarische Volksrepublik hielt wochenlang an.

Der Autor des vorliegenden Beitrages hat sich entschieden, die Ereignisse in Ungarn deshalb so ausführlich zu behandeln, weil das MfS nicht unwesentlich an den Versuchen beteiligt war, diese verhängnisvolle Entwicklung aufzuhalten. Mehrfach war von Verantwortlichen die Forderung erhoben worden, daß politische Gespräche mit der ungarischen Partei- und Staatsführung dringend notwendig seien, um Möglichkeiten für eine Überwindung der gefährlichen Situation auszuloten. Auf diese Denkanstöße erfolgten keine Reaktionen. Die höchste Ebene in der Gesprächsführung mit der Ungarischen Volksrepublik – vor dem Treffen der Außenminister – waren die damals zuständigen Stellvertreter der Außenminister beider Staaten.

Auch ein zwischenzeitlich von Egon Krenz unterbreiteter Vorschlag, in vertraulichen Gesprächen mit dem ungarischen Innenminister Istvan Horvath – den er aus gemeinsamer Arbeit in den Jugendverbänden beider Länder kannte – nach einer Lösung zu suchen, kam nicht zustande. Er wurde, wie Egon Krenz schreibt, von Erich Honecker mit der Bemerkung abgelehnt: »Das ist Sache von Mielke und Fischer.«⁴⁰

Die Belagerungen und Besetzungen der Botschaften der BRD in Prag und Warschau hingegen dauerten an. Es gab zwar unentwegt Bemühungen, die Probleme zu lösen, dieser Ausreisemechanismus über die bundesdeutschen Botschaften blieb jedoch weiter wirksam. Auch in der Folgezeit wurde es für viele Tausende Bürger der DDR zur »Normalität«, über diesen Botschaftsweg oder die ungarische Grenze in die Bundesrepublik zu gelangen.

Die Zahl der Bürger, die in die DDR zurückkehrten, um von ihrem Wohnort aus legal ihr Ausreisebegehren zu betreiben, war relativ gering.

Ungarn verkündete zwar, daß die Öffnung der Grenze nur zeitweilig erfolge und die bilateralen Bestimmungen zum Abkommen über den paß- und visafreien Verkehr nur für eine begrenzte Zeit suspendiert seien. Ein Zeitpunkt wurde jedoch nicht genannt.

Diese Situation hatte zur Folge, daß vor allem der paß- und visafreie Reiseverkehr in die CSSR zunehmend ausgenutzt wurde, um von der CSSR aus illegal nach Ungarn zu gelangen. Von dort hoffte man auf die Weiterreise nach Österreich oder in die BRD. Für beide Staaten wurde die ungarisch-

tschechische Grenze zum Schwerpunkt für das ungesetzliche Ein-

240

dringen nach Ungarn durch Bürger der DDR. Im Raum Bratislava entwickelte sich, wegen der unmittelbaren Nähe zum ungarischen Sopron, eine außerordentliche Konzentration von Bürgern der DDR. Das führte zur Verstärkung der tschechoslowakischen Grenzsicherungskräfte und zum Einsatz einer Gruppe von Konsularangestellten unter Leitung des Generalkonsuls der DDR in Bratislava, die sich mühten, die Konzentration von DDR-Bürgern aufzulösen und sie zu veranlassen, in die DDR zurückzukehren, um dort ihre Ausreiseangelegenheiten zu regeln.

Es gab sehr viele Gespräche, auch Rückkehrer. Die Mehrheit der sich in diesem Raum befindlichen und sich sammelnden Bürger der DDR gelangte jedoch nach Ungarn und von dort in die Bundesrepublik. Hunderte ließen bei Bratislava ihre Pkw zurück, verzichteten auf ihr Eigentum, was später viele allerdings nicht mehr wissen wollten und Ansprüche an die Adresse der DDR richteten.

Die gesamte Situation in dieser Grenzregion erklärte die Forderung der CSSR an die Führung der DDR, langfristig wirkende Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Sowohl durch Grenzsicherungsorgane, Zolloffiziere, über die Operativgruppe des MfS in Prag, mittels offizieller Kontaktpartner des DDR-Generalkonsulats in Bratislava, auf der Ebene der Außenminister beider Staaten und letztlich in einem Telefonat zwischen den Generalsekretären der regierenden Parteien, Milos Jakisch und Egon Krenz, wurden Anstrengungen unternommen, die Lage an der Grenze zu entschärfen. Um den bestehenden Mechanismus illegaler Grenzübertritte von DDR-Bürgern künftig unwirksam zu machen, begann seitens der politischen Führung die Suche nach Regelungen. Mit dieser Zielsetzung wurden das MdI und das MfS beauftragt.

Beide sollten – gewissermaßen im Vorgriff auf die bereits von ihnen erarbeitete und der Führung vorliegende umfassende Reiseregelung – jenen Teil zur Inkraftsetzung vorbereiten, der eine Lösung der angestauten Probleme und Spannungen ermöglicht hätte. Dieser Vorschlag beinhaltete, sowohl all denen eine Genehmigung zur Ausreise in die BRD oder nach Westberlin zu erteilen, die »auswandern« wollten, als auch jenen, die lediglich eine Besuchsreise vorhatten. Die Verantwortlichen im MdI und im MfS waren dabei davon ausgegangen, diese Regelung am darauffolgenden Tag, also mindestens 12 Stunden nach der Bestätigung zu publizieren und etwa zeitgleich mit der Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen zu beginnen. Da immer von einer schnellen und unbürokratischen Verfahrensweise ausgegangen worden war, rechneten die Verfasser zwar mit einem zeitweiligen, aber dennoch relativ kurzfristig abzubauenden Druck.

241

Zur Bewältigung sollten alle verfügbaren Kräfte der Abteilung Inneres und der Volkspolizeikreisämter sowie an den Grenzübergangsstellen zum Einsatz kommen.

Die stümperhafte Verkündung der neuen Regelung und das dilletantische Verhalten während der bekannten Pressekonferenz am 9. November 1989 vom Mitglied des Politbüros des ZK der SED, Günter Schabowski (2001 Wahlkampfberater der Berliner CDU), insbesondere seine falsche Antwort auf die normale Frage eines Journalisten, ab wann denn das gelte, »sofort und unverzüglich«, hatte die von den Medien stark beeinflusste Konzentration des Drucks auf nur wenige Grenzübergangsstellen vor allem in Berlin zur Folge. Dieser enorme Druck führte dazu, daß die Verantwortlichen an den besonders betroffenen Grenzübergangsstellen das einzig Richtige taten, um ein Blutvergießen zu vermeiden: Sie öffneten die Schlagbäume. Daß der von Egon Krenz mit den gleichen Worten gegebene Befehl weder bei den Grenztruppen noch bei den Paßkontrollseinheiten ankam, ist offensichtlich der Tatsache geschuldet, daß die Wirklichkeit an der Grenze diesen Befehl ein- und überholt hatte.

Die historische Entwicklung hat gezeigt, daß die mit dem Verlassen der DDR verbundenen Konsequenzen wesentliche Ursachen der Niederlage der DDR waren. Darin offenbarte sich die politische Dimension für die Existenz der DDR.

242

